

# **BETRIEBSSATZUNG FÜR DAS „WASSERWERK DER STADT LEIMEN“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 25. April 2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Leimen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Leimen" geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2**

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## **§ 3**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000€ im Rahmen des Vermögensplans;
  3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt;
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €;
  5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 2;
  6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €;
8. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
9. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;
10. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10;
11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen;
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.  
Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und den Abschluss hierfür erforderlicher Ingenieurverträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt ferner
  1. die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €;
  2. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Vermögensplans;
  3. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

**§ 5**  
**Vertretung des Eigenbetriebs**

Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.

**§ 6**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 7**  
**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Oktober 2000, zuletzt geändert am 27. November 2008, außer Kraft.

Leimen, den 26. April 2013

Wolfgang Ernst  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.